

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten**

#### **A. Problem**

Die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2003 (2 BvR 508/01, BVerfGE 108, 251 ff.) hinsichtlich der Reichweite des Beschlagnahmeschutzes bei Mitarbeitern von Abgeordneten werden als nicht hinreichend geklärt angesehen.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass ein Abgeordneter in den Räumen des Deutschen Bundestages unmittelbare Herrschaftsmacht über Schriftstücke im Sinne des Artikels 47 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) hat und dass solche Schriftstücke in diesen Räumen auch nicht bei einem Mitarbeiter beschlagnahmt werden dürfen. Offen geblieben ist aber, ob der vom Bundesverfassungsgericht als für die Reichweite des Beschlagnahmeschutzes maßgeblich erachtete funktionelle Herrschaftsbereich eines Abgeordneten auch solche Unterlagen erfasst, die sich außerhalb der Gebäude des Bundestages z. B. bei einem Mitarbeiter im Wahlkreisbüro befinden.

#### **B. Lösung**

Die Reichweite des Beschlagnahmeschutzes soll erweitert werden.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine

#### **F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;“.

2. § 97 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. Dabei erstreckt sich der Beschlagnahmeschutz auf alle Gegenstände, die sich im funktionellen Herrschaftsbereich dieser Personen befinden oder von diesen ihren Hilfspersonen (§ 53a) anvertraut sind.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2008

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion**

**Dr. Peter Struck und Fraktion**

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2003 (2 BvR 508/01, BVerfGE 108, 251 ff.) hinsichtlich der Reichweite des Beschlagnahmeschutzes bei Mitarbeitern von Abgeordneten werden als nicht hinreichend geklärt angesehen.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass ein Abgeordneter in den Räumen des Deutschen Bundestages unmittelbare Herrschaftsmacht über Schriftstücke im Sinne des Artikels 47 Satz 2 GG hat und dass solche Schriftstücke in diesen Räumen auch nicht bei einem Mitarbeiter beschlagnahmt werden dürfen. Offen geblieben ist aber, ob der vom Bundesverfassungsgericht als für die Reichweite des Beschlagnahmeschutzes maßgeblich erachtete funktionelle Herrschaftsbereich eines Abgeordneten auch solche Unterlagen erfasst, die sich außerhalb der Gebäude des Deutschen Bundestages z. B. bei einem Mitarbeiter im Wahlkreisbüro befinden.

Eine Differenzierung danach, ob sich der Mitarbeiter in einem Abgeordnetenbüro oder außerhalb des Deutschen Bundestages in einem dem Abgeordneten zuzurechnenden Büro (z. B. im Wahlkreis) befindet, wird hinsichtlich eines Beschlagnahmeschutzes nicht für sachgerecht gehalten. Darüber hinaus ist angesichts der funktionellen Arbeitsbedingungen eines Abgeordneten, der notwendig auf Zuarbeit durch Mitarbeiter angewiesen ist, eine Beschlagnahmefreiheit auch für solche Unterlagen erforderlich, die einem Mitarbeiter anvertraut sind und sich außerhalb des funktionellen Herrschaftsbereichs des Abgeordneten (z. B. in der Wohnung oder im Pkw des Mitarbeiters) befinden.

Einfachgesetzlich soll daher, teilweise über den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Regelungsinhalt des Artikels 47 GG hinausgehend, in § 97 der Strafprozessordnung (StPO) ein entsprechender Schutz für die zuvor angesprochenen Bereiche durch Rückgriff auf den Begriff des funktionellen Herrschaftsbereichs einerseits und das Anvertrauen von Unterlagen andererseits geschaffen werden.

Da ein Abgeordneter sensible Unterlagen nicht nur eigenen Mitarbeitern oder ihm zuarbeitenden Fraktionsreferenten, sondern auch bei ihm in Ausbildung befindlichen Personen (z. B. Referendaren oder Praktikanten) zur Bearbeitung anvertrauen kann, soll der insoweit mögliche Personenkreis durch Bezugnahme auf die in § 53a StPO Genannten verdeutlicht werden.

Schließlich sollen in den §§ 53, 97 StPO auch die Mitglieder der Bundesversammlung und die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments als mögliche Zeugnisverweigerungsberechtigte aufgeführt werden, da deren entsprechende Rechte bisher nur an anderer Stelle und dort ohne Einbeziehung von Hilfspersonen verankert sind, vgl. § 7 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG) und § 6 des Europaabgeordnetengesetzes (EuAbgG). Mitarbeiter von Mitgliedern der Bundesversammlung oder des Europäischen Parlaments werden den Mitarbeitern von Mitgliedern des Deutschen Bundes-

tages oder der Landesparlamente gleichgestellt. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 97 Abs. 3 StPO gehen damit künftig als die im Strafverfahren spezielleren Regelungen den Bestimmungen in § 7 BPräsWahlG und § 6 EuAbgG vor.

Die bisher in beiden Bestimmungen erwähnte zweite Kammer wird – weil mittlerweile obsolet – gestrichen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

##### Zu Nummer 1 (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Durch die vorgesehene Neufassung der Nummer 4 werden auch die Zeugnisverweigerungsrechte der Mitglieder der Bundesversammlung und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments ausdrücklich in der Strafprozessordnung geregelt. Das Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen ist bisher nur an anderer Stelle und dort ohne Einbeziehung von Hilfspersonen verankert, vgl. § 7 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung und § 6 des Europaabgeordnetengesetzes. Mitarbeiter von Mitgliedern der Bundesversammlung oder des Europäischen Parlaments werden durch die im Gesetz bereits enthaltene Bezugnahme in § 53a auf den mit diesem Entwurf erweiterten § 53 den Mitarbeitern von Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder der Landesparlamente gleichgestellt. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geht damit künftig als die im Strafverfahren speziellere Regelung den Bestimmungen in § 7 BPräsWahlG und § 6 EuAbgG vor.

##### Zu Nummer 2 (§ 97 Abs. 3)

Mit der Neufassung wird das Beschlagnahmefreiheitsprivileg von Abgeordneten gegenüber dem geltenden Recht in mehrfacher Weise geändert und dabei ausgedehnt:

Durch die in § 97 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Bezugnahme auf den mit Artikel 1 Nr. 1 neu gefassten § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird auch den Mitgliedern der Bundesversammlung und den aus Deutschland entsandten Mitgliedern des Europäischen Parlaments das Beschlagnahmeprivileg nach § 97 gewährt.

Der bislang von § 97 Abs. 3 als Umschreibung der Beschlagnahmefreiheit gebrauchte Begriff „Schriftstücken“ wird durch den umfassenderen Begriff „Gegenständen“ ersetzt.

Mit § 97 Abs. 3 Satz 2 wird die Beschlagnahmefreiheit ausdrücklich auch auf solche Gegenstände erstreckt, die sich im funktionellen Herrschaftsbereich eines Abgeordneten befinden oder die dieser einer Hilfsperson (§ 53a) anvertraut hat.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen.

